

Taufe und Ordensprofeß, nach der Ordensprofeß in der Lehre des Paulus (1 Tim 5, 11–12) und der Apostolischen Väter. Im 2. Kap. wird der theologisch-rechtliche Inhalt der Ordensprofeß in der patristischen Lehre, in der Lehre des 2. Laterankonzils (1139) sowie in der aktuellen Lehre dargelegt. Dabei geht es vor allem um das Problem der consecratio religiosa. Das 3. Kap. behandelt die Ordensprofeß in den strukturellen Implikationen des Gemeinschaftslebens. Die komunitäre Organisation des Ordenslebens ist eine Folge des Ordenslebens, aber konstituiert es nicht. Im 4. Kap. wird die Ordensprofeß in den verschiedenen Arten des Ordenslebens (eremitisch, monastisch, kanonikal und apostolisch) dargestellt. Kap. 5 fragt nach den institutionellen Inhalten des apostolischen Ordenslebens, nämlich den Dimensionen der Gemeinschaft, der Evangelisierung und der Prophetie, und Gegenstand von Kap. 6 ist die Ordensprofeß in der Entwicklung der kirchlichen Legislation. Die Kirche hat die Pflicht, bestimmte Garantien und Bedingungen für das Ordensleben zu fordern und zu regeln. In der „Conclusion“ (407–421) faßt der Autor noch einmal seine Ergebnisse zusammen. Zur Überwindung der Demotivierung, die auf dem Ordensleben lastet, muß Natur und Identität des Ordenslebens im Licht seiner evangelischen Einsetzung vertieft werden. Die Professio religiosa ist als „patto di amicizia (alleanza sponsale)“ (409) zu verstehen. Alle Christen sind infolge der Taufe zur Vollkommenheit und zur Nachfolge Christi berufen. Aber nicht alle Christen sind berufen zu einer Gleichgestaltung ihres Lebens mit dem armen, keuschen und gehorsamen Leben Christi. Die Apostolischen Väter und die Kirchenväter übernahmen und vertieften die Ansätze der Hl. Schrift. Von der Scholastik wurde der große Reichtum der patristischen Lehre nur z. T. übernommen. Ein neuer Begriff der Profeß wurde entwickelt, auf der Basis der Lehre von den „drei Evangelischen Räten“. Darin sieht der Autor eine Verarmung. Die Profeß bezieht sich wie die Taufe auf Christus. Die Kirche kann nur die theologisch-rechtlichen Wirkungen der Einsetzung durch Christus ratifizieren, nicht aber deren Natur ändern. Vor allem ist die Einsetzung des Ordenslebens nicht zu verwechseln mit dessen komunitärer Organisation durch die Kirche. Aber die Kirche hat das Recht und die Pflicht, Garantien der Treue zu verlangen und Bedingungen zu schaffen, die das sanctum propositum festigen. – Der Autor zeichnet sich durch hervorragende Quellen- und Sachkenntnis aus. Die Urteile sind präzise und pointiert, dabei aber unpolemisch. Das nicht leicht zu lesende Werk ist ein wichtiger Beitrag zur Ordens-theologie und zum Ordensrecht. G. SWITEK S. J.

DEMEL, SABINE, *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation*. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand. Stuttgart–Berlin–Köln: Kohlhammer 1995. 384 S.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine in Eichstätt angenommene kanonistische Habilitationsschrift, ihr thematischer Horizont umfaßt jedoch über die kirchenrechtlichen Aspekte hinaus alle historischen, anthropologisch-philosophischen, moraltheologischen, rechtsethischen und strafrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs von Bedeutung sind. Ein erster Hauptteil behandelt die Frage nach dem Beginn des menschlichen Personseins, wobei zunächst in drei Schritten ein historischer Abriss über die rivalisierenden Zeugungs- und Beseelungstheorien seit der Antike gegeben, sodann die moderne Debatte um die anthropologische Bedeutung der Embryonalentwicklung verfolgt und schließlich ein Weg zur theologischen Interpretation dieser Sachverhalte anhand des Rahner'schen Begriffs der aktiven Selbsttranszendenz und seiner Kritik in der gegenwärtigen Schöpfungstheologie aufgezeigt werden. Schon in diesem einleitenden Kapitel verbindet die Verf. eine strenge Sachbezogenheit in der Präsentation kontroverser Positionen und Argumente mit einer eigenständigen persönlichen Stellungnahme. Diese fällt zugunsten einer präformistischen Interpretation der embryologischen Faktenbasis und einer Ablehnung des epigenetischen Phasenschemas aus, das einen gestuften, zunächst nur art-spezifischen, dann individualspezifischen und schließlich personalen Prozeß der Menschwerdung annimmt.

Der zweite Hauptteil verfolgt die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs in den unterschiedlichen Kulturkreisen der Antike sowie durch das weltliche und kirchliche

Recht. Dabei spannt sich der Bogen von den frühen Konzilien und ihren Exkommunikationsbestimmungen über die geistliche Sanktionsgewalt der mittelalterlichen Bußbücher und der partikularkonziliaren Bestimmungen des 16. Jh. bis zu der Strafgesetzgebung des neuzeitlichen Staates, von der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) bis zur Reichsgesetzgebung von 1871, in der die bis heute geltende gesetzssystematische Einordnung des § 218 vorgebildet ist. Für die gegenwärtige Diskussion ist an diesem historischen Überblick vor allem die differenzierte Darstellung der lehramtlichen Stellungnahmen zur Unterscheidung zwischen beselter und unbeselter Leibesfrucht aufschlußreich, die nach den widersprüchlichen Aussagen von Sixtus V. und Gregor XIV. erst im Jahr 1869 durch Pius IX. endgültig aus dem kirchlichen Rechtsbuch verschwand. Die Tatsache, daß die Differenzierung von *foetus inanimatus* und *animatus* über drei Jahrhunderte hindurch in Geltung blieb, kann allerdings nicht, wie es oft in polemischer Bezugnahme auf den gegenwärtigen kirchlichen Standpunkt geschieht, als eine frühe Spielart unserer heutigen Fristenregelung angesehen werden. Wenn zwischen einer Abtreibung vor und nach dem Beseelungszeitpunkt unterschieden wurde, so betraf dies keinesfalls die Strafwürdigkeit des Deliktes an sich, sondern nur die Schwere des Vergehens: der Schwangerschaftsabbruch galt im kirchlichen Recht *vor* und *nach* der Beseelung als verboten, mit dem Unterschied freilich, daß die Tötung des *foetus animatus* strenger geahndet wurde (91 ff.).

In ihrem umfangreichen *dritten* Teil analysiert die Studie den Wandel der staatlichen Gesetzgebung seit dem umstrittenen Urteil des Reichsgerichtshofes aus dem Jahr 1927, das den medizinisch indizierten Abort durch die Berufung auf einen übergesetzlichen Notstand für rechtlich zulässig erklärte und dabei den Grundsatz der Gleichbewertung des geborenen und ungeborenen Lebens für den Fall dieser konkreten Interessenabwägung außer Kraft setzt. Überblickt man die Versuche der juristischen Erfassung des Abtreibungstatbestandes seit dem Beginn der Weimarer Reformdiskussion, so kommt man bei der Lektüre dieser hundert Seiten um ein ernüchterndes Fazit kaum herum: keine rechtliche Regelung kann auf sich allein gestellt noch einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten, wenn dessen Wert im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nicht mehr verankert ist und durch die Proklamation eines angeblich aus der Gewissensfreiheit der Schwangeren folgenden Rechtes auf Abtreibung faktisch sogar in sein Gegenteil verkehrt wird. Unter der Rücksicht dieser weitgehenden Ohnmacht des staatlichen Rechtes, die letztlich auf der konstitutiven Schwäche des demokratischen Rechtsstaates gegenüber den auseinanderdriftenden Moralauffassungen der Gesellschaft beruht, erfahren auch die verschiedenen Indikationsmodelle eine eher skeptische Einschätzung, da sie zwar einerseits den Symbolgehalt des grundsätzlichen Bekenntnisses der Rechtsordnung zum Schutz des ungeborenen Lebens zum Ausdruck bringen, andererseits aber weithin mit einer Legitimation des Schwangerschaftsabbruches im gegebenen Fall gleichgesetzt werden. Obwohl sie die Schärfe der gegebenen Konfliktsituation und der dabei auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter eher aus dem Rechtsbewußtsein verdrängt, hält die Verf. eine Fristenregelung daher für sinnvoller, wenn sie an drei Bedingungen geknüpft bleibt (197): daß sie 1. mit einer Pflichtberatung verbunden wird, die 2. für das ungeborene Leben zu erfolgen hat und wenn der Gesetzgeber 3. am Unwertcharakter der Abtreibung dadurch festhält, daß er sie nur für straffrei erklärt und auf die fragwürdige Konstruktion eines Tatbestandsausschlusses oder einer Nicht-Rechtswidrigkeitsfeststellung verzichtet.

Ob das innerhalb eines Fristenmodells eigentlich systemwidrige Element der ethischen und rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs sich auch tatsächlich durchhalten läßt, erscheint angesichts der derzeitigen Gesetzeslage, die für die Rechtfertigungsthese zumindest Raum läßt, sie anderen Interpretationen zufolge sogar voraussetzt, allerdings eher zweifelhaft. Die Verf. widersetzt sich freilich einer solchen generellen Rechtfertigungsthese sehr entschieden (213 ff.) und kritisiert nicht minder scharf das Instrument eines fiktiven Tatbestandsausschlusses, auf das der Gesetzgeber in seinem jüngsten Regelungsvorschlag zurückgriff: eine auf diesem Wege vorgenommene Straffreistellung mit zeitlicher Befristung enthält keineswegs einen Wertungsverzicht, sondern eine eindeutige Wertung zuungunsten des ungeborenen Lebens (203 ff.). Aus moraltheologischer Perspektive kann auch der Schlußfolgerung nur zugestimmt werden,

daß der medizinischen Indikation erst im Falle der sogenannten „doppelt-vitalen“ Bedrohung von Mutter und Kind (wenn also ohne einen Eingriff beide sterben würden) rechtfertigende Wirkung zukommen kann. Entscheidend ist dabei, daß der gerechtfertigte Abort im Fall der doppelt-vitalen Indikationsstellung nicht gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbewertung von ungeborenem und geborenem Leben verstößt. Von seiten der Moralthologie bringt man dies heute in der Formel zum Ausdruck, es könne ethisch vertretbar sein, dem rettbarer Leben vor dem unrettbaren den Vorzug zu geben. Eine solche Überlegung vermeidet jede Höherbewertung des mütterlichen Lebens und geht dennoch über die bloße Feststellung einer Zumutbarkeitsgrenze hinaus, kraft derer das Opfer des eigenen Lebens von der Schwangeren ethisch und rechtlich nicht verlangt werden könne.

Der vierte Teil bildet aus kanonistischer Perspektive natürlich den eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit. Der kirchenrechtliche Laie wird diese scharfsinnigen Analysen mit großem informativem Gewinn lesen, wenn es ihm auch manchmal schwerfällt, den Sinn kanonistischer Fragestellungen angesichts der Tragweite der mit der Abtreibungsproblematik verbundenen ethischen und rechtsphilosophischen Konflikte überhaupt nachzuvollziehen. Das gilt vor allem für die diffizilen strafrechtlichen Einordnungsprobleme, die bis in unsere Tage (auch nach dem Erscheinen des neuen CIC von 1993) zu heftigen kanonistischen Kontroversen darüber führten, ob nur die Austreibung der noch lebenden Leibesfrucht (wie es der wörtlichen Definition des Schwangerschaftsabbruchs als *ejectio foetus immaturi* entsprechen würde) oder auch die Entfernung eines bereits im Mutterleib getöteten Embryos (wie es bei den heutigen operativen oder chemischen Verfahren meistens der Fall ist) den Straftatbestand einer Abtreibung erfüllt. Unter moraltheologischen und pastoralen Aspekten erscheinen dagegen die Ausführungen zum Sinn der auch im neuen CIC für das Delikt der Abtreibung festgehaltenen Tatstrafe der Exkommunikation als hilfreich. Ebenso wird die doppelte Zielrichtung des kirchlichen Strafrechtes plausibel erläutert, das zum einen gemeinschaftsbezogen den Schutz der kirchlichen Heilsgemeinschaft und ihres gelebten Ethos dient, zum anderen aber personbezogen die Umkehr des Sünders und seine volle Wiedereingliederung in die Kirche (von der er durch die Exkommunikation nur zweitweise abgesondert, aber nicht vollkommen getrennt war) ermöglichen will. Viele vom staatlichen Recht abweichenden Besonderheiten kirchlicher Rechtsbestimmungen wie etwa die Rechtsfigur der mit Vollendung der Tat ohne ausdrückliche Urteilsfeststellung eintretenden Tatstrafe, die Schuldvermutung im Zweifelsfall oder die Verpflichtung im inneren Gewissensbereich werden überhaupt erst auf dem Hintergrund dieser geistlichen Zweckbestimmung des kirchlichen Rechts verständlich.

Die Studie verdient in hohem Maße Lob und Anerkennung. Auch wenn man bei einer so umfassend angelegten, materialreichen Untersuchung, die zudem über die herkömmliche Einteilung theologischer Fachdisziplinen hinausgreift, in Einzelfällen immer zu einem anderen Urteil kommen mag (z. B. was die Stellung des Substanzbegriffes innerhalb der klassischen boethianischen und thomanischen Persondefinition anbelangt – vgl. 42 ff.), bleibt die eindrucksvolle Gesamtleistung davon unberührt. Wer heute nach einer umfassenden Darstellung der Abtreibungsproblematik sucht, die über die kanonistischen Aspekte hinaus zuverlässig und ausgewogen über alle moraltheologischen, rechts-ethischen und juristischen Gesichtspunkte informiert, wird an der Studie von Sabine Demel nicht mehr vorbeikommen. Sie tritt der jüngeren rechtshistorischen Arbeit von G. Jerouschek (Lebensschutz und Lebensbeginn, Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart 1988) und der politikwissenschaftlichen Untersuchung von M. Gante (§ 218 in der Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945–1976, Düsseldorf 1991) ebenbürtig zur Seite und vertritt in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion einen eigenständigen Standpunkt, der die verbliebenen Möglichkeiten des weltlichen und kirchlichen Rechtes, zum Bewußtsein der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens beizutragen, unbestechlich und entschieden auslotet.

E. SCHOCKENHOFF